

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1961	Nummer 60
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033 20315	15. 5. 1961	RdErl. d. Innenministers Gewährung des Hausarbeitstags an Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen	952
2370	17. 5. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Prüfung von Schlußabrechnungsanzeigen für Bauvorhaben, die erstmalig vor dem 1. 1. 1957 öffentlich gefördert worden sind	952
2432	15. 5. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bundesjugendplan-Programm: Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer; hier: Änderung des Mittelbereitstellungs- und Abrechnungsverfahrens ab 1. 4. 1961	952
8300	24. 5. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960; hier: Auslegung des § 55 Abs. 1 BVG	956

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Personalveränderungen	956
25. 5. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung St. Hedwigswerk Erzdiözese Paderborn e. V. Lippstadt	956
	Finanzminister	
25. 5. 1961	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	956

I.

203033
20315**Gewährung des Hausarbeitstags
an Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers v. 15. 5. 1961 —
II A 2 — 28.16 — 147/61

Nach § 1 des Gesetzes über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand vom 27. Juli 1948 (GV. NW. S. 833) haben in Betrieben und Verwaltungen aller Art Frauen mit eigenem Hausstand, die im Durchschnitt wöchentlich mindestens 40 Stunden arbeiten, Anspruch auf einen arbeitsfreien Wochentag (Hausarbeitstag) in jedem Monat. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und im Einvernehmen mit dem Finanzminister bitte ich, in Zukunft bei der Gewährung des Hausarbeitstages an weibliche Bedienstete des Landes nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Alleinstehende, nur für sich selbst sorgende Frauen haben keinen Anspruch auf einen Hausarbeitstag.
2. Eine Frau, die mit ihrem Ehemann oder mit ihren Kindern einen gemeinsamen Haushalt führt, erhält den Hausarbeitstag; dabei ist es gleichgültig, ob der gemeinsame Haushalt in einer eigenen Wohnung, in einem möbliert oder unmöbliert gemieteten Zimmer oder in anderer Weise geführt wird. Das gleiche gilt für Frauen, die über 70 Jahre alte oder hilfsbedürftige Angehörige in ihren Haushalt aufgenommen haben, für die sie zu sorgen haben.
3. Auch in den Fällen der Nr. 2 entfällt der Anspruch auf den Hausarbeitstag, wenn infolge ausreichender Hilfe eine Doppelbelastung der berufstätigen Frau nicht gegeben ist. Ob das der Fall ist, ist auf Grund einer Gesamtwürdigung aller in Frage kommenden Umstände zu entscheiden. Eine Doppelbelastung liegt insbesondere nicht vor, wenn Kräfte im Haushalt vorhanden sind, die zur Mithilfe herangezogen werden können (z. B. Hausangestellte, Putzhilfen, zur Hausarbeit befähigte Angehörige).

Mein RdErl. v. 19. 5. 1949 — II C — 3/401/49 — wird hiermit aufgehoben.

An alle Landesbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 952.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Prüfung von Schlußabrechnungsanzeigen für
Bauvorhaben, die erstmalig vor dem 1. Januar 1957
öffentlich gefördert worden sind**RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 17. 5. 1961 —
III A 1 — 4.02 — 523/61

1. Wie mir berichtet worden ist, liegen den Stellen, die nach § 1 der 6. DV WoBauFördNG für die Verwaltung der Bewilligungsakten für solche Bauvorhaben zuständig sind, auf die noch die Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden sind, vielfach noch ungeprüfte Schlußabrechnungsanzeigen bzw. Schlußabrechnungen vor (vgl. § 8 NMVO). Die Prüfung der Schlußabrechnungsanzeige bzw. der Schlußabrechnungen selbst hat heute regelmäßig keine mietpreisrechtliche Auswirkung (vgl. § 8 NMVO), sondern nur noch darlehnsrechtliche Bedeutung. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung wird daher bestimmt, daß ab sofort Schlußabrechnungsanzeigen und Schlußabrechnungen für Bauvorhaben, die erstmalig vor dem 1. 1. 1957 öffentlich gefördert worden und auf die die Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden sind, grundsätzlich nicht mehr zu prüfen, sondern ungeprüft zu den Bewilligungsakten zu nehmen sind. Dies gilt nicht, wenn die Herabsetzung des Zinssatzes für das Landesdarlehen beantragt und auch noch möglich ist, oder wenn sich aus der Schlußabrechnungsanzeige ergibt, daß die ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten unterschritten wurden.

2. Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die in Schlußabrechnungsanzeigen bzw. Schlußabrechnungen enthalten oder ihnen beigefügt sind, welche gemäß Nr. 1 ungeprüft zu den Bewilligungsakten genommen werden, sind keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen. „die der erstmaligen Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde gelegt worden“ sind (§ 30 b Abs. 1 I. WoBauG).

Bezug: a) Nr. 82 NBB
Nr. 92 WAB
Nr. 96 WBB

- b) Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung (6. DV WoBauFördNG) v. 19. August 1959 (GV. NW. S. 137)
- c) RdErl. betr. Erteilung der Bescheinigung über den Betrag einer Mieterhöhung nach § 30 b Abs. 2 I. WoBauG v. 24. 8. 1960 (MBl. NW. S. 2361; SMBl. NW. 2370)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförder-
ten sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

An die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW.,
Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1961 S. 952.

2432

**Bundesjugendplan — Programm:
Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer;
hier: Änderung des Mittelbereitstellungs- und
Abrechnungsverfahrens ab 1. 4. 1961**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 5. 1961 —
V B 2 — 9611 — 2—72

Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen hat nunmehr in Abänderung der Nr. 20 des Abschn. XXII der Richtlinien für den Bundesjugendplan für die obengenannten Beihilfen die Buchung der Ausgaben und der damit zusammenhängenden Einnahmen unmittelbar für Rechnung des Bundes vorgesehen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich hierbei ab 1. April 1961 wie folgt zu verfahren:

I. Allgemeines

1. Durch die neue Regelung für die Mittelbereitstellung, Buchung und Abrechnung treten sachlich keine Änderungen in der Bewilligung und Auszahlung der Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer ein.
2. Die neue Regelung findet auf Auszahlungen und Rückflüsse Anwendung, die nach dem **Kassenabschluß für den Monat März 1961** geleistet werden und zwischenzeitlich geleistet worden sind.

Die Bereinigung von Beträgen, die bis zum Monatsabschluß für März 1961 aus Kapitel 06 91, Titel 663, des **Landeshaushalts 1961** an einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt zuviel oder zuwenig gezahlt worden sind, werde ich gesondert regeln.

**II. Bereitstellung der Bundeshaushaltsmittel,
Buchung und kassenmäßige Abrechnung**

1. Für die Zeit ab 1. April 1961 werde ich **Haushaltsmittel des Bundes** für Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer besonders zur Verfügung stellen.
2. Ausgaben und Einnahmen (Rückflüsse) nach dem Bundesjugendplan — Programm: Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer — sind entsprechend dem Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 29. 8. 1958 (SMBl. NW. 6300) im Haushaltsplan unter Unterabschnitt 423 „Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin mit Aufenthaltserlaubnis (sonstige Zugewanderte)“ zu veranschlagen; sie sind nach den für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

geltenden Vorschriften über die Kassen- und Buchführung für **Rechnung des Bundes** zu buchen und monatlich gem. § 81 RKO mit der zuständigen Regierungshauptkasse abzurechnen.

Von den Regierungshauptkassen sind die Beträge im Bundeshaushalt bei Epl. 29. Kapitel 2901. nachzuweisen, und zwar

die Einnahmen (Rückflüsse) bei Titel 47: „Rückflüsse von Beihilfen (Überbrückungsvorschüsse) an jugendliche Zuwanderer für ihre Schul- und Berufsausbildung (einschl. Umschulung und Fortbildung)“.

die Ausgaben bei Titel 571 c: „Beihilfen (Überbrückungsvorschüsse) an jugendliche Zuwanderer für ihre Schul- und Berufsausbildung (einschl. Umschulung und Fortbildung).“

Über die Einnahmen und Ausgaben bei Kapitel 2901 des Bundeshaushalts legen die Kassen der kreisfreien Städte und der Landkreise Rechnung für den Bund.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Rechnungslegungsbücher, Rechnungsbelege und die sonstigen Prüfungsunterlagen im Sinne des § 107 RRO zur Prüfung durch den Bundesrechnungshof bereitzuhalten.

III. Bereitstellung der Betriebsmittel

1. Für die Leistung der Ausgaben werden den Landkreisen und kreisfreien Städten Betriebsmittel (des Bundes) von den Regierungspräsidenten mit Ermächtigungsschreiben zur Verfügung gestellt.

Die Regierungspräsidenten fordern die von den Landkreisen und kreisfreien Städten benötigten Betriebsmittel jeweils für ein Rechnungsvierteljahr — unterteilt nach Beträgen für die einzelnen Monate — unter der Bezeichnung „Kap. 2901 Titel 571 c“ bei dem Finanzminister Nordrhein-Westfalen zusammen mit den übrigen vierteljährlich anzumeldenden Betriebsmitteln für Bundesausgaben an.

Die Betriebsmittelanmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte bei den Regierungspräsidenten werden nach den Weisungen der Regierungspräsidenten vorgelegt.

2. Der Geldbedarf ist von allen beteiligten Stellen so genau wie möglich zu schätzen. Hierbei ist auch die voraussichtliche Entwicklung insbesondere der jahreszeitlich bedingte Mehr- oder Minderbedarf zu berücksichtigen.
3. Nach Bereitstellung der Betriebsmittel ermächtigen die Regierungspräsidenten die Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Auszahlung der Leistungen benötigten Beträge im Buntscheckverfahren von den Regierungshauptkassen abzuziehen. Die Ermächtigungen für die auf die einzelnen Monate entfallenden Beträge sind bis zum 25. eines jeden Monats zu befristen, damit die von den Landkreisen und kreisfreien Städten

gezogenen Beträge in den jeweiligen Monatsabschlüssen der Regierungshauptkassen miterfaßt werden können.

4. Soweit bei den Kassen der Landkreise und kreisfreien Städte beim Tagesabschluß Betriebsmittel verbleiben, sind sie als Kassenbestand an Bundesmitteln stets gesondert von den eigenen Kassenmitteln und von etwa vorhandenen Kassenbeständen an Landesmitteln auszuweisen. Es ist sicherzustellen, daß solche Kassenbestände an Bundesmitteln so gering wie möglich gehalten werden und nicht die in § 47 Abs. 1 RKO gezogenen Grenzen überschreiten. Darüber hinausgehende Beträge sind abzuliefern.
5. Die Betriebsmittelanmeldung nach Abs. 1 ist erstmals für das Vierteljahr Juli—September 1961 vorzunehmen. Betriebsmittel für die Monate Mai—Juni 1961 (zugleich zur Abdeckung bereits im April 1961 geleisteter Zahlungen) wird der Finanzminister auf Grund des ihm von mir bereits angegebenen Bedarfs zuteilen.

IV. Sonderfälle

Soweit in einzelnen Fällen Ämter oder kreisangehörige Gemeinden über die Antragsbearbeitung hinaus mit der Bewilligung und Zahlung von Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer beauftragt sind, regeln die Landkreise die Geldversorgung und die monatliche Abrechnung der betreffenden Stellen. Die Kassen der Landkreise bleiben rechnungslegende Stellen gegenüber dem Bund. Es ist dabei sicherzustellen, daß Betriebsmittelvorschüsse, die einer beauftragten Gemeinde oder einem Amt im Laufe eines Monats von der Kasse des Kreises hingegeben worden sind, nur auf den notwendigen Betrag bemessen werden und mit einem etwa nicht verbrauchten Restbetrag vor dem Monatsabschluß der Kasse des Kreises wieder zurückgezahlt werden. **T.**

V. Statistische Übersicht

1. Die Landkreise und kreisfreien Städte übersenden den Bezirksabrechnungsstellen (Regierungspräsidenten) bis zum 15. Januar jeden Jahres eine Übersicht nach dem beigefügten Formblatt IV. Die Übersicht ist erstmalig zum 15. 1. 1962 für den gesamten Zeitraum vom 1. 1. bis 31. 12. 1961 zu erstellen. **T.**
2. Die Bezirksabrechnungsstellen stellen die Ergebnisse dieser Übersichten zusammen und geben mir diese in **zweifacher** Ausfertigung bis zum 1. Februar jeden Jahres weiter. **T.**

Meine RdErl. v. 21. 7. 1959 — V B 2 — 9611 — 12—69 59 (n. v.) u. v. 22. 1. 1960 — V B 2 — 9611 — 12 — 113 60 (n. v.) sind hiermit ab 1. 4. 1961 aufgehoben.

Bezug: Abschnitt XXII der Richtlinien für den Bundesjugendplan in der Fassung vom 1. März 1960 (GMBL 1960 S. 97 ff.).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Statistische Übersicht
Rechnungsjahr 19.....

Lfd. Nr.	(zuständige Behörde) Name des Landkreises — der kreisfreien Stadt . usw.	Gesamtförderung		Zuschußförderung (ausgenommen Aufstockungs- hilfen)		Aufstockungsbeihilfen zu Beihilfen nach anderen gesetzlichen Kostenträgern		Rückflüsse zu den Beihilfen nach anderen gesetzlichen Kostenträgern	
		Anzahl der geförderten Jugendlichen	Gesamtbetrag für die Jugend- lichen nach Spalte 3a DM	Anzahl der geförderten Jugendlichen, für die andere Beihil- fen nach gesetz- lichen Vorschriften nicht möglich sind	Gesamtbetrag für die Jugend- lichen nach Spalte 4a DM	Anzahl der geförderten Jugendlichen	Gesamtbetrag für die Jugend- lichen nach Spalte 5a DM	Anzahl der Jugendlichen	Gesamtbetrag DM
		3a	3b	4a	4b	5a	5b	6a	6b
1	2								
1									
2									
3									
4									
usw.									
	Insgesamt								

....., den 19.....

.....
(Name der Behörde)

.....
(Unterschrift)

8300

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung
des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)
vom 27. Juni 1960;
hier: Auslegung des § 55 Abs. 1 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 5. 1961 —
II B 2 — 4241 (20/61)

Beim Zusammentreffen einer Beschädigtenrente mit einer Witwen- oder Waisenrente wird nach § 55 Abs. 1 Buchst. a) BVG neben den Grundrenten die günstigere Ausgleichsrente gewährt. Trifft eine Beschädigten- oder Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente zusammen, so ist zunächst gemäß § 55 Abs. 1 Buchst. b) BVG die Ausgleichsrente bei der Festsetzung der Elternrente als Einkommen zu berücksichtigen. Zu der Frage, ob die nach § 33 a und § 33 b BVG zu gewährenden Ehegatten- und Kinderzuschläge zur Ausgleichsrente des Beschädigten gehören, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Der Ehegattenzuschlag (§ 33 a BVG) und der Kinderzuschlag (§ 33 b BVG) sind selbständige Leistungen, die unabhängig von der Ausgleichsrente gewährt werden. Bei Anwendung des § 55 Abs. 1 BVG können diese Zuschläge der Ausgleichsrente des Beschädigten nicht zugerechnet werden.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBL NW. 1961 S. 956.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor H. Roekner zum Ministerialrat im Innenministerium; Oberregierungsrat Dr. R. Freund zum Regierungsdirektor im Innenministerium; Regierungsrat J. Cielontko zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsrat U. Krumbein zum Oberregierungsrat bei der Landesrentenbehörde; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. G. Wetzig zum Regierungsmedizinalrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat G. Körner von der Bezirksregierung Aachen zum Innenministerium.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. H. Heger, Bezirksregierung Münster; Oberregierungsrat W. Kühbach, Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBL NW. 1961 S. 956.

Öffentliche Sammlung St. Hedwigswerk Erzdiözese Paderborn e. V. Lippstadt

Bek. d. Innenministers v. 25. 5. 1961 —
I C 3 : 24 — 13.106

Dem St. Hedwigswerk Erzdiözese Paderborn e. V. in Lippstadt, Kolpingstraße 8, habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 15. August 1961 eine öffentliche Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen an Industrie, Wirtschaft und Handel zulässig.

Der Sammlungsertrag ist für die Erweiterung der Heimvolkshochschule des St. Hedwigswerkes der Erzdiözese Paderborn bestimmt.

— MBL NW. 1961 S. 956.

Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1961 —
B 2720 — 1837:IV:61

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Absatz 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin, Teil I, Nr. 41, Seite 200) für den Monat April 1961 auf

100 DM-Ost = 22,40 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBL NW. S. 544)

— MBL NW. 1961 S. 956.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.